

## **Anlage 10 – Versorgungssteuerung**

Ziel der Versorgungssteuerung ist die aktive Einbindung der Krankenkasse in die Versorgungssteuerung gemäß dieser Anlage 10.

Der HAUSARZT soll bereits bestehende und zukünftig entstehende Selektivverträge, an denen spectrumK, die an dem HzV-Vertrag teilnehmenden Krankenkassen oder der Hausärzteverband als Vertragspartner beteiligt sind, insbesondere Integrierte Versorgungsformen nach §§ 140 a ff. SGB V sowie die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73 c SGB V nutzen bzw. fördern, soweit diese Verträge an die HzV nach diesem Vertrag anknüpfen. Der Beirat entscheidet, welche Selektivverträge im Rahmen des HzV-Vertrages berücksichtigt werden sollen. Die gemeinsam ausgewählten Selektivverträge werden in diese **Anlage 10 (Versorgungssteuerung)** aufgenommen.